

Beschluss des Landrates vom 22.03.2018

Nr. 1944

16. Formulierte Gesetzesinitiative «Für eine faire steuerliche Behandlung der Wohnkosten (Wohnkosten-Initiative)»; Prüfung der Rechtsgültigkeit

2017/588; Protokoll: ps

Landratspräsidentin **Elisabeth Augstburger** (EVP) erklärt, dass es um die Frage der Rechtsgültigkeit, nicht um den materiellen Inhalt der Initiative gehe.

Kommissionspräsident **Andreas Dürr** (FDP) betont, dass bei dieser Initiative aus verschiedenen Gründen genauer hingeschaut werden müsse. Der Regierungsrat fand einen unabhängigen Gutachter, um abzuklären, ob die darin postulierte Rückwirkung zulässig ist. Der Gutachter bejahte dies, fand jedoch zwei andere Punkte, welche ihn an der Gültigkeit der Initiative zweifeln liessen: Die Wahl einer Konsultativkommission für die Umsetzung der Bestimmungen zum Eigenmietwert, in welcher Hauseigentümer vertreten sein sollten, und die Regelung betreffend Pauschalabzüge fürs Arbeitszimmer. Infolgedessen wurde das Geschäft an die JSK überwiesen. Gleichzeitig erging das Urteil des Kantonsgerichts über die Teilungsgültigkeit der Volksinitiative «Stopp dem Abbau an den öffentlichen Schulen». Dort wurde der Landrat zurückgebunden.

Der Umgang mit Ungültigkeitserklärungen muss grundsätzlich überdacht werden. Die JSK beschloss einstimmig, dass überall dort keine Gültigkeit zugelassen werden kann, wo höherrangiges Recht gilt. Wo jedoch nur eine höherrangige Rechtspraxis besteht, gilt bei einer Vorlage «in dubio pro populo». Die Konsultativkommission widerspricht dem Grundsatz der Rechtsgleichheit nach Art. 8 BV. Diese müsste für teilungsgültig erklärt werden. Bezüglich Arbeitszimmer sagt das Bundesgericht, dass es so vermutlich nicht gehe, allerdings beruht dies auf einer Rechtspraxis. Eine solche kann nach der Meinung der Kommission auch ändern.

Das rechtliche Leben ist immer ein Abbild des gesellschaftlichen Lebens. Es wäre eine starke Einschränkung, wenn gesetzgeberisch nichts mehr angestossen werden könnte, was einer Rechtspraxis widerspricht. Deshalb wird die Regelung zum Arbeitszimmer als gültig erachtet. Der Landrat kann die Gültigkeit einer Initiative beurteilen, und die etwas saloppe Äusserung, dass eine offensichtliche Rechtswidrigkeit für einen durchschnittlichen Landrat problemlos erkennbar sein müsse, wird als Beleidigung empfunden. Der Landrat kann eine politische Abwägung vornehmen, was rechtsgültig ist und was nicht. Geht es um eine höherrangige Rechtspraxis, sollte Offenheit für politische Initiativen bestehen.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Detailberatung*

Ziff. 1 - 2

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Beschlussfassung*

://: Der Landrat stimmt dem Landratsbeschluss mit 62:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

Landratsbeschluss
über die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative «Für eine faire steuerliche Behandlung der Wohnkosten (Wohnkosten-Initiative)»

vom 22. März 2018

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Für eine faire steuerliche Behandlung der Wohnkosten (Wohnkosten-Initiative)» wird mit Ausnahme von § 27^{ter} Abs. 11 (Konsultativkommission) als gültig erklärt.
 2. § 27^{ter} Abs. 11 (Konsultativkommission) der Initiative wird als ungültig erklärt.
-